

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Mathematik, Master
Hochschule: Justus-Liebig-Universität Gießen
Standort: Gießen
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Im Zusammenhang von § 7 MRVO („Modularisierung“) stellt die Akkreditierungsagentur auf Seite 13 des Prüfberichts fest, dass mehrfach gleichlautende Module für Studierende sowohl des Bachelor- als auch des Masterstudiengangs angeboten [werden], wobei aus den Beschreibungen nicht immer klar hervorgeht, inwieweit sich die Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsmodalitäten unterscheiden und wie sich das in der z.T. unterschiedlichen Vergabe von ECTS-Punkten widerspiegelt“ und leitet daraus die folgende Auflage ab:

„Bei Veranstaltungen, die sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium besucht werden können, muss klar ersichtlich sein, welche Anforderungen für Bachelor- bzw. Masterstudierende bestehen (hinsichtlich der Qualifikationsziele des Moduls, Inhalt, Prüfungsanforderung und Zuweisung von ECTS-Punkten).“

Dieser Aspekt wird in der Gutachterbewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht explizit problematisiert. Auf Seite 17f. wird darauf hingewiesen, dass „leistungsstarken Bachelorstudierenden [...] die Möglichkeit eröffnet [wird], bereits während des Bachelorstudiums Veranstaltungen auf Masterniveau zu besuchen und sich die erzielten Leistungen anrechnen zu lassen“. Ansonsten wird an verschiedener Stelle hervorgehoben, dass „die Differenzierung zwischen den Anforderungen im Bachelorstudium und denen im Masterstudium ausreichend gegeben ist“ (S. 18, 20).

Auf Basis einer ergänzenden Stellungnahme der Universität, nach der sich bei den fraglichen Modulen „aus Sicht der Bachelorstudierenden [...] ausschließlich um Wahlpflichtmodule oder um im Zeugnis nachrichtlich aufgeführte freiwillige Zusatzleistungen“ handelt, empfiehlt die ACQUIN-Akkreditierungskommission, diese Auflage zu streichen (S. 33). Da eine Doppelbelegung von Modulen im Bachelor- und Masterstudiengang durch das Prüfungsamt offensichtlich ausgeschlossen wird (S. 13) bewertet auch der Akkreditierungsrat den dargestellten Sachverhalt nicht als ein kriterienrelevantes Monitum und sieht folglich von der Erteilung einer Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- In ihren Ausführungen zu § 12 Abs. 5 MRVO („Studierbarkeit“) weisen die Gutachter darauf hin, dass ihnen keine eindeutigen Daten zur Studiendauer vorlagen, sodass sie die durchschnittliche Studiendauer sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang nur aufgrund von Berichten von Lehrenden und Studierenden beurteilen konnten“. Auf dieser Basis wird die Studierbarkeit allerdings positiv bewertet: Zweifel, dass beide Studiengänge in der Regelstudienzeit absolviert werden können, ergaben sich nicht (S. 26, 28). Während insbesondere die mittleren Studiendauern aus den Tabellen auf Seite 34f. des Akkreditierungsberichts in der Tat nicht eindeutig abgelesen werden können, macht die Universität dazu im Rahmen ihres elektronischen Antrags auf ELIAS eindeutige Angaben. Eine Erfolgsquote von 95% und eine mittlere Studiendauer von 6 Semestern bewegt sich nach Auffassung des Akkreditierungsrat im Rahmen des für Masterstudiengänge der Mathematik Üblichen und spricht insofern grundsätzlich für die Studierbarkeit des Programms.
- In der Bewertung von § 14 MRVO („Studienerfolg“) problematisiert die Gutachtergruppe, das unverbundene Nebeneinander eines zentralen universitären und eines dezentralen fachbereichs- bzw. studiengangsspezifischen Qualitätsmanagementsystems. Während die Instrumente des einen in zentrale Regelkreise eingebunden sind, bewegt sich das andere offenbar in einem informellen Rahmen ohne „formalisierte [und] dokumentierte Kreisläufe, um Prozesse auf Studiengangsebene abzubilden“ (Akkreditierungsbericht, S. 30f.). Genau wie die Gutachtergruppe bewertet der Akkreditierungsrat ein solches Nebeneinander von teilweise redundanten und unterschiedlich institutionalisierten Strukturen tendenziell kritisch. Dem Akkreditierungsrat erscheint es insofern ebenfalls dringend empfehlenswert, das für die Weiterentwicklung der Studiengänge offenbar wichtige fachbereichsinterne Qualitätsmanagementsystem nicht nur im Bereich der Lehrevaluation zu institutionalisieren und mit dem zentralen System zu verzahnen.
- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die „Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Mathematik des Fachbereichs 07“ in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne

von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am
Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.